

Außenbestuhlungsflächen für die Gastronomie im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken während der Corona-Pandemie

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Die für die Gastronomie in den Wintermonaten geltenden infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen werden durch die zuständigen Bayerischen Staatsministerien geregelt. Der Umfang der Einschränkungen und Auflagen ist vom Infektionsgeschehen abhängig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zusammen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ein umfassendes Hygienekonzept für die Gastronomie veröffentlicht, welches ständig im Hinblick auf die aktuelle Situation und die geltenden Rahmenbedingungen aktualisiert wird.

Auch wenn die Innenräume der Gaststätten inzwischen wieder öffnen durften, so sind deshalb definierte Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, die bei gleicher Anzahl an Gästen zu einem größeren Flächenbedarf führen. Zentraler Bestandteil ist dabei das Einhalten der Abstandsregel von 1,5m zwischen Personen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen minimieren und damit eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.

Außergastronomie ist eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, um seitens der Gastronomie die notwendigen Auflagen zum Infektionsschutz einhalten zu können.

Um insbesondere die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots entfallenen Gastplätze zu kompensieren, hat die Stadt Nürnberg seit Mai eine zeitweise Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer Außenbestuhlungsflächen im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken ermöglicht. Dies erfolgte schnell und in einem unbürokratischen Verfahren. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf sicherheitsrelevante Belange. So müssen Rettungswege frei bleiben, und auf Gehwegen muss weiterhin so viel Fläche verbleiben, dass ein Passieren mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator gefahrlos an der Außenbestuhlung möglich ist.

Um Betriebe der Nacht- und Szenegastronomie, insbesondere Bars, Clubs und Diskotheken, zu unterstützen - alle hatten zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst ein Betriebsverbot, das für viele Betriebe weiter gilt -, wurde die Einrichtung temporärer Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten ermöglicht und zwar auch entfernt von den Lokalen. In einer innerstädtischen Arbeitsgruppe wurden in Kooperation mit dem Kreisverband Nürnberg des Hotel- und Gaststättenverbands Dehoga Bayern geeignete städtische Flächen identifiziert. Die Anträge wurden dann ebenfalls in einem verkürzten Verfahren bearbeitet. Auf diese Weise entstanden an mehreren Stellen im Stadtgebiet temporäre Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten, z.B. im Burggraben, auf dem Kornmarkt oder im „Gärtla“ an der Beuthener Straße.

Insgesamt wurden in knapp 300 Fällen zusätzliche oder erweiterte Außenbestuhlungsflächen genehmigt, davon in 95 Fällen auf Parkplätzen, einschließlich sog. Parklets (vgl. RWA vom 16.09.2020).

Die Nutzung sämtlicher Corona-bedingt genehmigter erweiterter oder zusätzlicher Außenbestuhlungsflächen und Biergärten war zunächst befristet bis 15.11.2020. Dieser Termin entspricht dem Ende der Außenbestuhlungssaison, wie sie üblicherweise in den Genehmigungsbescheiden des Liegenschaftsamts festgesetzt ist.

Im Übrigen wurden die Sondernutzungsgebühren für Außenbestuhlungsflächen für das gesamte Jahr 2020 um 100 % reduziert.

Herbst / Winter 2020/21

Erweiterte bzw. zusätzliche Außenbestuhlungsflächen

Auch über den Herbst und Winter soll den Gastronomiebetrieben ermöglicht werden, auf den zusätzlichen Außenbestuhlungsflächen zu bewirten. Daher sollen die Corona-bedingten zusätzlichen oder erweiterten Außenbestuhlungsflächen auch über den 15.11.2020 ermöglicht werden und zwar bis 30.04.2021, sofern dies nicht im Einzelfall mit den städtischen Märkten (insbesondere Christkindlesmarkt) oder anderen Sondernutzungen (z.B. weihnachtliche Sondernutzungen im Umfeld des Christkindlesmarktes und in der Altstadt) kollidiert oder verkehrliche Belange, insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, entgegen steht. Daneben ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass sonstige betrieblich oder baurechtlich Vorschriften eingehalten und erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

Eine Antragstellung für die Verlängerung ist nicht erforderlich. Die Verwaltung wird die Gastronomiebetriebe mit Außenbestuhlungsflächen anschreiben und über die Verlängerung informieren.

Heizungsvorrichtungen wie Heizstrahler, -pilze etc.

Gerade in den Wintermonaten ist eine Nutzung der Außenbestuhlungsflächen nur eingeschränkt möglich, sofern nicht flankierende Maßnahmen zum Witterungs- und Kälteschutz getroffen werden können. Allerdings ist in Nürnberg die Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken gemäß Ziffer 2 der „Richtlinie des Stadtrats für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie“ und Ziffer 2 der „Richtlinie des Stadtrats gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO für Verträge über die Vermietung von Räumen und Grundstücken für Veranstaltungen“ (vgl. Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008; Gutachten des RWA vom 16.01.2008) untersagt.

Heizpilze sind im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO₂-Ausstoß kritisch zu sehen, da deren Betrieb mit einem unverhältnismäßig hohen Energieaufwand verbunden ist. Angesichts der SARS-CoV-2 Pandemie erscheint es aber im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes verhältnismäßig, temporär Maßnahmen zu ermöglichen, die eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten von geschlossenen Räumen ins Freie unterstützen.

Ausnahmsweise soll es der Gastronomie deshalb gestattet werden, eine Beheizung von Außenbestuhlungsflächen mittels elektrischer Heizungsvorrichtungen zu ermöglichen. Das Betreiben der Heizungsvorrichtungen mit Ökostrom wird dabei aus ökologischen Gründen dringend empfohlen. Andere Lösungen erscheinen aus Gründen des Infektionsschutzes weder mit vertretbarem Aufwand umsetzbar noch sinnvoll zu sein. So müssten etwa Decken unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes nach jeder Benutzung durch einen Gast desinfiziert bzw. gereinigt werden.

Aus Gründen des Brandschutzes bleiben gasbetriebene Heizungsvorrichtungen weiterhin verboten.

Es wird daher vorgeschlagen, das am 16.02.2008 vom RWA begutachtete und am 23.01.2008 vom Stadtrat beschlossene Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken bis zum 30.04.2021 außer Kraft zu setzen, soweit es sich um elektrisch betriebene Heizungsvorrichtungen handelt. Selbstverständlich sind dabei alle sonstigen mit dem Betrieb dieser Heizungsvorrichtungen verbundenen Anforderungen und Vorgaben, insbesondere des Brandschutzes und der Verkehrssicherung (z.B. auch barrierefrei überquerbare Leitungsführungen), einzuhalten - dies obliegt dem jeweiligen Gastronomiebetrieb.

Nach vorgenannter Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Verwaltung eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der die in den Sondernutzungsgenehmigungen enthaltene Auflage zum Verbot von Heizungsanlagen temporär aufgehoben wird, soweit es sich um elektrisch betriebene Heizungsanlagen handelt. Daher bedarf es keiner Antragstellung zur Verwendung elektrisch betriebener Heizungsanlagen auf Außenbestuhlungsflächen.

Überdachungen, Zelte, Einhausungen etc. auf Außenbestuhlungsflächen

Mobile, temporäre Sonnenschirme auf Außenbestuhlungsflächen sind grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner weiteren Genehmigung, soweit sie die Außenbestuhlungsfläche nicht überragen.

Mit einer dauerhaften Verankerung im Boden werden sie jedoch zu baulichen Anlagen und damit im Einzelfall baugenehmigungspflichtig. In der Regel ist auch über mobile, temporäre Sonnenschirme hinausgehender Sonnen- und Wetterschutz baugenehmigungspflichtig. Auf städtischen Flächen wird eine Baugenehmigung regelmäßig nicht erteilt werden, da der Nutzungszweck des öffentlichen Raumes mit privaten Bauwerken unvereinbar ist.

Eine Einhausung mit Seitenwänden scheidet auch aus folgenden Gründen aus: Der Vorteil bei der Nutzung der Außenbestuhlungsflächen auch in den Wintermonaten ist gerade, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel geringer ist. Werden die Außenbestuhlungsflächen nun aber mit Dach und Seitenwänden eingehaust (z.B. durch Zeltaufbauten oder Windwände), so geht genau dieser Effekt verloren. Bei reinen Überdachungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob noch eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die bereits bestehenden Möglichkeiten, Markisen bzw. Schirme zu nutzen, bieten schon jetzt ausreichend Schutz vor vorübergehenden Niederschlägen, gewährleisten dabei aber auch eine ausreichende Durchlüftung. Nur bei Aufrechterhaltung der entsprechenden Luftzirkulation bleiben der Charakter der Außenbestuhlungsfläche als Außengastronomie erhalten und das Infektionsrisiko ausreichend reduziert.

Sondernutzungsgebühren / Entgelte für Außenbestuhlungsflächen

Um der Gastronomie die Schaffung von Außenbestuhlungsflächen zu ermöglichen und in der Corona-Krise zu unterstützen, wurden für das gesamte Jahr 2020 keine Sondernutzungsgebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte für Außenbestuhlung berechnet. Diese Gebührenbefreiung soll über das Jahr 2020 hinausgelten und zwar bis einschließlich 30.06.2021. Es wird daher vorgeschlagen, Ziffer 9 der Anlage (Übersicht in Tabellenform für Sondernutzungsgebührenverzeichnis und Entgeltverzeichnis) der Dringlichen Anordnung des Herrn OBM vom 18.05.2020 zur Anpassung der Sondernutzungsgebühren (vgl. Stadtrat 17.06.2020) bis einschließlich 30.06.2021 fortgelten zu lassen.